

Beiblatt mit Hinweisen zur Erstellung eines Nachlassverzeichnisses

Das Nachlassverzeichnis muss die folgenden Einzelheiten enthalten.

A Tatsächlicher Nachlass

Dazu gehören alle Vermögenswerte (siehe unter I.) und Verbindlichkeiten (siehe unter II.), die der Verstorbene hinterlassen hat.

I. Vermögenswerte

a) Immobilien

(Hausgrundstück _____)

Hierzu wird ein Gutachten gem. § 2314 BGB gefordert.

b) Bewegliche Sachen

Dazu gehören Hausrat. Soweit es sich um gebrauchte Gegenstände handelt genügt es, wenn Sie den Wert insgesamt schätzen. Gesondert aufzuführen und mit dem Schätzwert anzugeben sind neuwertige Gegenstände sowie wertvolle Möbel (Antiquitäten), Teppiche, Kunstgegenstände, Schmuck, Kfz.

c) Bargeld

d) Bankwerte

Dazu gehören Giro- und Sparkonten, auch wenn es sich um Gemeinschaftskonten handelte, die der Verstorbene gemeinsam mit anderen Personen hielt („Oder-Konto“), Wertpapiere im Depot oder im Tresor, auch in Form eines Gemeinschaftsdepots („Oder-Depot“) sowie die Existenz eines Schankfaches (geben Sie bitte den Inhalt an).

Dazu bitten wir Sie, Kopien von Kontoauszügen etc. vom Todestag vorzulegen. Es wäre nützlich, wenn Sie Kopien der Mitteilungen übersenden würden, die die Bank der Erbschaftssteuerverwaltung übermittelt hat.

e) Sonstige Forderungen

Dazu gehören Ansprüche des Verstorbenen aus Darlehen oder sonstigen Forderungen gegen Dritte, aus Versicherungen, auch Lebensversicherungen, soweit nicht ein Dritter als Bezugsberechtigter eingesetzt ist (dann sind sie aufzuführen unter B).

f) Unternehmensbeteiligungen/Fondbeteiligungen

Hier wäre aufzuführen, wenn der Verstorbene an einer BGB-Gesellschaft, oder an einer anderen Handelsgesellschaft (OHG, KG, GmbH) oder einem Fonds beteiligt gewesen wäre. Geben Sie bitte möglichst Anteile an und fügen Sie Unterlagen (z.B. letzte Bilanz) bei.

II. Verbindlichkeiten

Dazu gehören die Kosten für die Bestattung, den Grabstein, noch nicht beglichene Verbindlichkeiten (z.B. letzte Krankheit), Verpflichtungen des Verstorbenen aus Darlehen oder Steuern, sowie aus Hypotheken, Grundschulden, Reallasten. Fügen Sie bitte Belege bei.

Bürgschaften sind nicht aufzuführen, solange der Bürge nicht in Anspruch genommen wurde.

B Fiktiver Nachlass

Dazu gehören zunächst unentgeltliche Zuwendungen, und zwar ohne Rücksicht auf eine etwaige Zehnjahresfrist, weil diese Frist beispielsweise nicht läuft, wenn sich der Schenker die wirtschaftliche Nutzung vorbehalten hat. Ob eine unentgeltliche Zuwendung zu einer Erhöhung des Pflichtteils führt, wird vielmehr nachträglich zu ermitteln sein.

Im Einzelnen:

- a) Zu den unentgeltlichen Zuwendungen zählen alle Schenkungen, auch solche auf den Todesfall. Das sind Bankverträge (Sparbücher, Vollmachten, etc.), die einem Dritten **außerhalb** des Nachlasses zufließen. Dazu gehören auch Lebensversicherungen, wenn ein Bezugsberechtigter benannt war.
- b) Aufzuführen sind auch sogenannte „gemischte“ Schenkungen, weil ihnen zwar eine Gegenleistung vereinbart war, die aber deutlich **unter dem Verkehrswert** lag.
- c) Eine Schenkung kann auch vorliegen, wenn Schulden erlassen werden, wenn Einzelkonten in „Oder-Konten“ umgewandelt, oder das Miteigentum an einem Gegenstand eingeräumt wurde.
- d) (*nur Abkömmlinge*)
Anzugeben sind auch „Vorempfänger“ im Sinne der §§ 2050, 2052 BGB, weil sie unter **Abkömmlingen** ausgleichspflichtig sein können. Dazu gehören „Ausstattungen“ anlässlich der Eheschließung oder zur Begründung oder Erhaltung der Selbständigkeit sowie laufende Einkommenszuschüsse und Ausbildungsaufwendungen, soweit sie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verstorbenen als unverhältnismäßig angesehen werden können.

Hierzu gehören insbesondere Schulden, die der Verstorbene den Erben getilgt hat, sowie unentgeltliche Überlassung des Grundbesitzes zum eigenen Bewohnen.